

Grundsätze begleitete Kontakte 2026

1. Gesetzliche Grundlage:

§ 187 ABGB (1) Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Gemäß § 111 AußStrG kann das Gericht, wenn es das Wohl des/der Minderjährigen verlangt, eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr heranziehen (Besuchsbegleitung). Es ist nach der ständigen Judikatur des OGH die Pflicht der/des Obsorge berechtigten, „auf das Kind im Rahmen der Erziehung dahin Einfluss zu nehmen, dass es den Kontakten mit der/dem Besuchsberechtigten positiv gegenübersteht. Das Kind hat den Anordnungen des erziehungsberechtigten Elternteils zu folgen“ (§ 146a ABGB).

Ein begleiteter Kontakt wird entweder durch das Gericht oder dem Jugendamt angeordnet oder findet auf Wunsch eines Elternteiles, mit Zustimmung des anderen Elternteiles statt.

Kosten: € 75,—/Stunde

Die Kosten sind von der kontaktberechtigten Person zu bezahlen. Die Kosten für Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächen sind von jener Person zu bezahlen die sie in Anspruch nimmt. Eine anderslautende Kostenaufteilung kann vereinbart oder vom Gericht angeordnet werden.

Für Personen, die die jährlich vom Ministerium festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten, übernimmt das BMASK einmalig alle oben angeführten Kosten, für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für max. 40 Kontaktbegleitungsstunden innerhalb von 12 Monaten. In besonderen Härtefällen (psychische oder physische Beeinträchtigung der MJ oder des kontaktberechtigten Elternteils) kann eine Förderung für max. 80h / 2 Jahre in Anspruch genommen werden, die Altersgrenze beträgt in diesem Fall 18 Jahre. Das Einkommen muss nachgewiesen und ein Beschluss bzw. Protokoll vom Gericht muss vorgelegt werden.

Kautio: € 150,— / pro Person für die Erstellung von Berichten, bzw. für nicht rechtzeitig abgesagte Termine. Die Kautio ist beim Erstgespräch, spätestens beim 1. begleiteten Kontakt zu erbringen und bei Inanspruchnahme aufzufüllen. Nicht in Anspruch genommene Kautio wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss zurückbezahlt.

Berichte: Berichte werden nach Aufforderung durch das Gericht, bei besonderen Vorkommnissen und bei Beendigung der Kontaktbegleitung erstellt und sind kostenpflichtig. Die Kosten sind zu gleichen Teilen von beiden Parteien zu tragen. Berichte werden ausschließlich nach Bezahlung erstellt.

Absagen: Vereinbarte Termine können bis 48 Stunden vor Beginn aus berücksichtigungswürdigen Gründen kostenfrei abgesagt werden. Dazu zählen persönliche und berufliche Termine, die eine Anwesenheit erfordern und nicht verschiebbar sind, sowie Erkrankungen.

Bei **geförderten Kontakten** werden ab 48 Stunden vor dem Termin die Kosten für eine Stunde Wartezeit vom Ministerium übernommen und zählen zu den Förderstunden. Ab 24 h vor dem Kontakt fallen zusätzlich € 35,-- Bearbeitungsgebühr an und sind von jener Person zu bezahlen, die den Termin absagt. Ausnahme bei Erkrankung der MJ, in diesem Fall ist eine Krankenbestätigung vorzulegen und die Bearbeitungsgebühr wird erst ab 12 Stunden vor dem Termin verrechnet.

Selbstzahler: Zwischen 48 und 24 Stunden vor dem Termin wird eine halbe Stunde verrechnet. Ab 24 Stunden sind die Kosten des Termins vollständig zu bezahlen. **Ausnahme bei Erkrankung eines kontaktberechtigten Kindes, hier wird bis 12h vor dem Termin eine Stunde verrechnet, anschließend ist der gesamte Betrag fällig.** Eine Krankenbestätigung muss in jedem Fall vorgelegt werden, ansonsten wird der volle Betrag verrechnet. Die Kosten trägt, wer nicht rechtzeitig absagt bzw. nicht zum Termin erscheint und der Betrag wird von der Kautionsabgabe abgezogen.

Absagen bitte telefonisch oder per SMS direkt an den/die zuständige/n Begleiter:in.

2. Erstgespräche und Erstkontakt:

Erstgespräch: Dieses dient der Erörterung der Ziele der Kontaktbegleitung, sowie der Erläuterung der Grundsätze und Rahmenbedingungen. Bei jedem Erstgespräch ist nur eine Partei anwesend, es wird in Abwesenheit der Kinder durchgeführt.

Erstkontakt: Dieser dient dem Kind/den Kindern die Einrichtung kennen zu lernen und Vertrauen zum/zur Begleiter:in aufzubauen.

3. Ablauf:

3.1 Termine für die begleiteten Kontakte werden nach Vorgabe des Gerichtes, den Kapazitäten der Einrichtung, Schul- bzw. Kindergartenzeiten der MJ und den Arbeitszeiten der Eltern vergeben. Es gibt kein Anrecht auf die regelmäßige Betreuung durch eine bestimmte Person und auf Ersatztermine, diese können nur im Ausnahmefall angeboten werden.

3.2 Die Durchführung jedes Termins muss mit der Unterschrift bestätigt werden.

3.3 Kontaktberechtigt ist/sind nur jene Person/en, die im Beschluss oder in der Vereinbarung genannt ist/sind. Auch zufällige Treffen bei Ausflügen sind zu vermeiden.

3.4 Es ist unbedingt notwendig, pünktlich zu sein. Bei Verspätung ist der/die Begleiter:in umgehend zu informieren. Die versäumte Zeit kann nicht angehängt, muss aber bezahlt werden.

3.5 Versetzte Übergabe: Entsprechend dem ‚Grundsätzlichen Prinzip der Trennung der Eltern‘ findet bei geförderten Kontakten eine versetzte Übergabe statt. Der kontaktberechtigte Elternteil kommt zur vereinbarten Zeit, der betreuende Elternteil (oder eine von diesem beauftragte Person) ca. 15 Minuten später, übergibt das Kind/die Kinder und verlässt die Einrichtung. Bei der Rückübergabe kommt die abholberechtigte Person zum vereinbarten Zeitpunkt, das Kind/die Kinder werden von dem/der Begleiterin übergeben. Der kontaktberechtigte Elternteil bleibt noch 15 Minuten in der Einrichtung. Damit wird gewährleistet, dass es vor und nach den Kontakten zu keinem unerwünschten Aufeinandertreffen kommt. Unter Berücksichtigung des Ziels, langfristig eine konfliktfreie Übergabe zu ermöglichen, kann von der strikten Trennung Abstand genommen werden, sofern Auseinandersetzungen vermieden werden und das Wohl des Kindes/der Kinder nicht gefährdet ist. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt dem/der Begleiter:in.

Sollte es zu konflikthafter Situationen kommen, ist zur versetzten Übergabe zurückzukehren. Bei Selbstzahlern ist eine versetzte Übergabe nur bei einer aufrechten Einstweiligen Verfügung vorgeschrieben und vom Kontaktberechtigten zu bezahlen. Sollte die Betreuungsperson ohne EV darauf bestehen, ist die Zeit von jeweils 15 Minuten/Hin- Rückübergabe = 30 Minuten, auch von dieser zu bezahlen.

- 3.6 Begleitete Übergaben zum unbegleiteten Kontakt: Mit Einverständnis der Kontakt- und Betreuungsperson oder auf Anordnung des Gerichts können auch ausschließlich Übergaben stattfinden. Die Kontaktzeit wird in diesem Fall außerhalb der Einrichtung und ohne Begleitung verbracht. Pro Übergabe wird eine halbe Stunde verrechnet.**
- 3.7 Die begleiteten Kontakte haben in Abwesenheit der betreuenden Person stattzufinden. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu drei Terminen ist möglich. Sollte es jedoch dauerhaft nicht möglich sein, wird die Kontaktbegleitung abgebrochen und dies dem Gericht gemeldet. Eine Ausnahme stellen Kontakte bei unter dreijährigen Kindern dar, in diesem Fall kann die betreuende oder eine von dieser beauftragte Person, beim Kontakt anwesend sein bzw. in einem Nebenraum warten.
- 3.8 Die Aufsichtspflicht geht während der Zeit des Kontaktes auf die kontaktberechtigte Person über. Der/die Begleiter:in ist die gesamte Zeit über beim Kind/bei den Kindern und achtet auf deren Wohlergehen und auf die Einhaltung der Regeln.**
- 3.9 Die Kontakte finden in unseren Räumlichkeiten statt. Ausflüge in die nähere Umgebung sind, nach fachlicher Einschätzung der Begleitperson, möglich. Im Rahmen der Kontakte können keine Fahrten in Privatfahrzeugen sowie Besuche in Privatwohnungen erfolgen.
- 3.10 Alle Personen verpflichten sich, in Anwesenheit des Kindes/der Kinder keine abfälligen Äußerungen über den anderen Elternteil bzw. Familienmitglieder zu tätigen, nicht laut zu werden und jegliche Drohungen zu unterlassen. Weiters ist es der kontaktberechtigten Person untersagt, dem Kind/den Kindern schriftliche Informationen oder Handys zu übergeben. Bei Zuwiderhandeln wird der Kontakt umgehend abgebrochen.**
- 3.11 Gespräche werden ausschließlich auf Deutsch geführt. Ausnahmen sind Kontakte, bei denen die Begleitperson dieselbe Sprache spricht bzw. wenn ein/e Übersetzer:in (€ 25,-/Stunde) beigezogen wird.
- 3.12 Im Rahmen der Kontakte gemachte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch verwendet werden. Jede Veröffentlichung (z.B. Facebook, Instagram, Profilbild usw.) ist untersagt. Aufnahmen, auf denen die Begleitperson zu sehen oder zu hören ist, sind umgehend zu löschen.**
- 3.13 Kontaktberechtigte Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Substanzen stehen, können den Termin nicht wahrnehmen und müssen umgehend die Einrichtung verlassen. Während der Kontakte ist das Kaufen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und das Rauchen (auch E-Zigaretten) nicht gestattet.
- 3.14 Geschenke sind erlaubt, größere Geschenke bitte ausschließlich zu besonderen Anlässen bzw. in Absprache. Eine Jause darf mitgebracht und im Rahmen des Kontaktes verzehrt werden. Essen ist ausschließlich bei Tisch bzw. in der Küche erlaubt.**

3.15 Das Spielzimmer darf aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen betreten werden (bitte für das Kind/die Kinder Rutschsocken bzw. Hausschuhe mitbringen). Am Ende muss zeitgerecht mit dem Aufräumen und der Verabschiedung begonnen werden, damit das Kind/die Kinder zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben werden kann/können. Es muss darauf geachtet werden, dass keine Spielmaterialien zerstört werden und das Spielzimmer ordentlich hinterlassen wird. Für Schäden haftet die zu diesem Zeitpunkt aufsichtspflichtige Person.

4. Gespräche

Zwischengespräche: Werden von dem/der Begleiter:in nach Bedarf geführt und sind zu bezahlen bzw. Teil der Förderung.

Abschlussgespräch: Kann eine gemeinsame Vereinbarung über die weitere Vorgehensweise bezüglich Kontakte erarbeitet werden, wird diese schriftlich festgehalten, unterschrieben und zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung an das zuständige Gericht gesandt. Bei allen anderen Abbruchgründen werden Einzelgespräche geführt. Die Gespräche sind zu bezahlen bzw. sind diese Teil der Förderung.

5. Abbruch:

Die Übernahme der Organisation und Durchführung der Kontaktbegleitung von Seiten der Einrichtung ist freiwillig und kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) beendet werden. Sie wird jedenfalls dann nicht mehr weitergeführt, wenn o.a. Richtlinien nicht eingehalten werden, es zu aggressiven Ausbrüchen bzw. Beschimpfungen und Drohungen kommt. Bei Abbruch durch ein Elternteil, hat dieser mindesten 48 Stunden vor dem Termin zu erfolgen.

Zwangsmaßnahmen gegen die Einrichtung bzw. eine/n Begleiter/in sind gemäß § 111 AußStrG nicht zulässig.

Ein Kontakt kann erst nach Unterfertigung der vorliegenden Grundsätze und Hinterlegung der Kautions stattfinden.

Ich bestätige, dass ich die Grundsätze sowie die DSGVO erhalten und gelesen habe, diese vollinhaltlich zur Kenntnis nehme und mich an diese halten werde.

Name:

Unterschrift:

Wien,

Bitte um Bekanntgabe Ihrer Bankdaten zur Rückzahlung nicht verbrauchter Kautions

IBAN: